

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Helgastraße“
2. Änderung
Textbepauungsplan

Entwurf



Stand 07.07.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	16.03.2022	24.03.2022	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ((LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35)</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34(4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link:</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	15.07.2020	30.03.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die Änderung des B-Plans, mit der lediglich die durch den Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen neu definiert werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	16.03.2022	23.03.2022	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der 2. Änderung (des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde Planfassung: 22.02.2022) wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 08.2020 (41122-5.01.80/1651EE-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	Die in der Stellungnahme vom 19.08.2020 gegebenen Hinweise zu den Luftfahrthindernissen und zu ggf. auftretenden Lärmbelästigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bereits enthalten. Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf								
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	16.03.2022	18.03.2022	Zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 17.07.2020. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.	Die in der Stellungnahme vom 17.07.2020 gegebenen Hinweise sind in die Begründung Pkt. 5.4 bereits eingearbeitet worden, keine Abwägung erforderlich.				
6	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	16.03.2022	01.04.2022	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zu Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur 2. Änderung (Textbebauungsplan) des seit 14.07.2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach sind ausgehend vom bereits lokalisierten Nutzungsbestand und der weiterhin bestehenden WA-Bauflächenfestsetzung keine Bedenken gegen die Planänderung erkennbar. Dem Planentwurf vom 22.02.2022 einschließlich geänderter textlicher Festsetzungen wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	16.03.2022	14.04.2022	<p>Mit Schreiben vom 16. März 2022, hier eingegangen am 28. März sowie E-Mail vom 23. März 2022, übersandten Sie unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Die 2. Änderungsplanung wird als „Schichtenbebauungsplan“ erstellt, sodass der Ursprungsbebauungsplan „Helgastraße“ (Bekanntmachung: 14.07.2006) weiterhin rechtswirksam bleibt. Es wird im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung für die sich aus der Planung der Umfahrungsstraße „Osttangente“ ergebende Überschreitung der Immissionsrichtwerte erforderlich macht und die sich daraus ergebenden (Vermeidungs-)Maßnahmen auch rechtlich gesichert werden müssen (bspw. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB). Maßstab hierfür ist aber auch der Planungs- bzw. Verfahrensstand des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“ in Finsterwalde.</p>	<p>Stand 07.07.2022</p> <p>Für die Beurteilung der Lärmbetroffenheit im Planbereich des B-Planes „Helgastraße“ ist vorrangig die 16. BImSchV heranzuziehen. Aufgrund der aktuellen Berechnungen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ (2022) ist ein Anspruch nach der 16. BImSchV im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Helgastraße“ nicht gegeben, die Grenzwerte werden an vorhandenen Gebäuden nicht erreicht. Die Grenzwerte erreichen auch die weiteren überbaubaren Grundstücksflächen nicht.</p> <p>Die Stadt hat sich im Rahmen der Abwägung auch mit den bedeutend niedrigeren städtebaulichen Orientierungswerten der DIN 18005, die im Rahmen der städtebaulichen Planung anzustreben sind, auseinandergesetzt</p> <p>Es ist während der Tagzeit an einem Bestandsgebäude mit geringen Überschreitungen der anzustrebenden städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 (1 - 2 dB(A)), im Obergeschoss zu rechnen. Im Erdgeschoss ist es regelmäßig leiser und es ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte dort eingehalten werden.</p> <p>Nachts werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an 2 Bestandsgebäuden und auf einem noch bebaubaren Grundstück leicht überschritten. Auch hier ist die Überschreitung in den Obergeschossen mit 1 - 3 dB(A) prognostiziert</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 07.07.2022				
				<p>Die untere Naturschutzbehörde, Artenschutz nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde die Brutvogelfauna im Plangebiet im Zeitraum März bis Juli 2021 erfasst. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind im Fachbeitrag die Maßnahmen Bauzeitenmanagement (V1) und Anbringen von Nisthilfen (A1) genannt.</p> <p>Die Maßnahmen V1 ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet, die abriss- und baubedingten Tötungen</p>	<p>und auch hier ist es in den Erdgeschossen regelmäßig leiser. Bei der Ermittlung der Orientierungswerte der DIN 18005 wurden zudem lärmabschirmende Gebäude oder Nebengebäude nicht berücksichtigt (freie Schallausbreitung), so dass davon auszugehen ist, dass bei konkreter Nachweisführung noch geringere Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 ermittelt werden würden.</p> <p>Die gutachterlich festgestellten punktuellen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, die keine Grenzwerte darstellen, bewegen sich im Rahmen der in der Rechtsprechung für eine gerechte Abwägung anerkannten Überschreitung, insbesondere, wenn es sich um bereits bebaute Gebiete handelt, bei denen die 16. BImSchV zur Anwendung kommt.</p> <p>In der Begründung wurde den Bauherren empfohlen, Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer/Kinderzimmer) entgegen der künftigen Lärmquelle anzuordnen. Weitergehende Regelungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat der Abwägung zum zu erwartenden Verkehrslärm vorbehaltlos zugestimmt (Ifd. Nr. 6).</p> <p>Eine Festsetzung der Bauzeitenregelung ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich, da es ihr an einem bodenrechtlichen Bezug fehlt. Die Maßnahme ist im Rahmen der Vorhabenzulassung (Bauantrags- oder Bauanzeigeverfahren) durchzusetzen (vgl. Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, MIL Potsdam).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>von besonders geschützten Tieren zu vermeiden und sollte daher per textliche Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden.</p> <p>Die in der Maßnahme A1 bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgelegte Anzahl an Nistkästen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zweckdienlich. Unter den benannten Arten und Gilden von Brutvögeln, gibt es Arten, welche jährlich neue Niststätten bauen und deren Niststättenschutz nach der Brutsaison erlischt. Bei den genannten Haus- und Feldsperlingen handelt es sich um Koloniebrüter, welche einen Komplex aus möglichen Niststätten für die jährliche Brut nutzen. Dieses Netzwerk aus möglichen Niststätten ist geschützt, aber nicht jede einzelne Nistmöglichkeit. Aus diesem Grund ist eine direkte Festlegung der Anzahl an Ersatzlebensstätten aufgrund der vorgefundenen Brutpaare im Jahr 2021 nicht zweckdienlich. Die Anzahl der Brutpaare und der besetzten Niststätten werden jährlich schwanken. Es sollte daher einzelfallbezogen entschieden werden. Dabei sollte das Verhältnis von 1:2 zur Berechnung der Anzahl der Ersatzlebensstätten beibehalten werden.</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Bäume mit Höhlungen oder Nistkästen im Plangebiet vorhanden sind. Es wurden zwei Brutpaare der Kohlmeise im Plangebiet erfasst, welche auf das Vorkommen von Höhlungen schließen lassen. Sollten sich Höhlenbäume oder Nistkästen im Plangebiet befinden, dann müssen diese dauerhaft gesichert werden. Höhlenbäume sollten per Planzeichen als zu erhaltend gekennzeichnet werden. Falls eine Sicherung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich ist, so muss Ersatz durch entsprechende Ersatzniststätten im Verhältnis 1:2 geschaffen werden. Die Standorte dieser Niststätten müssen benannt und gesichert werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind keine Regelungen enthalten, die die konkrete Anzahl der Nistkästen festlegt. Lediglich in der Begründung zum Entwurf sind die im Rahmen der Artenkartierung erfassten Daten sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für einen ggf. erforderlichen Ersatz beim Verlust von Niststätten aus dem ASB wiedergegeben.</p> <p>Dem Hinweis wird aber dahingehend gefolgt, dass in den ASB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zusätzlich aufgenommen wird, dass bei konkreten Bauvorhaben eine erneute Kartierung für die Arten Kohlmeise und Haussperling erforderlich wird, um feststellen zu können, ob die in 2021 erfassten Niststätten zum Zeitpunkt der Bauvorhaben vorhanden sind. Gleiches gilt für die im nächsten Absatz von der uNB thematisierten ev. vorhandenen Nisthöhlen und Nistkästen. Diese ergänzten Hinweise aus dem ASB werden auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Vorhandene Niststätten als zu erhaltend festzusetzen, ist aufgrund der Planungsabsicht, eine städtebauliche Nachverdichtung zu erzielen, nicht möglich. Von daher sind bei konkreten Bauvorhaben und bei einem Verlust tatsächlich festgestellter Niststätten die bereits genannten und im ASB thematisierten Ersatzniststätten im Verhältnis von 1:2 anzulegen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung ist daher im Zuge der Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren oder ggf. auch bei Abriss- und anderen ge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die untere Wasserbehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde haben keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die frühere Stellungnahme hin, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2022U00150, SB: Frau Vogelgesang, Tel. 035341/97 7637) verweist auf die frühere Stellungnahme (Reg.Nr.: 2020U00308) hin, die weiterhin Gültigkeit hat und gibt noch folgenden Hinweis.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der weiteren Planung der zukünftigen Zufahrtsstraßen sollte zweifelsfrei erkennbar sein, dass durch die neu entstehenden Zufahrtsstraßen (voraussichtlich Privatwege) die Rechts- vor Linksregelung nicht gilt.</p> <p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundsatz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen / Hinweise etc. seitens der Brandschutzdienststelle werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des</p>	<p>Stand 07.07.2022</p> <p>Genehmigungsfreies Verfahren durchzuführen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden in die Begründung bereits aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen. Die städtische Abteilung Sicherheit und Ordnung hat mit Schreiben vom 04.08.2020 zum Vorentwurf mitgeteilt, dass Flachspiegelbrunnen vorhanden sind (siehe Begründung).</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Textbebauungsplan nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.</p> <p>Bei Vorhaben zu Gestaltungssatzungen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen verweist die Integrationsbeauftragte auf die Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Eine Stellungnahme kann erst im Verlauf konkreter Planung zur Umsetzung abgegeben werden. Nach dem derzeitigen Stand der vorgelegten Unterlagen werden die Belange nicht tangiert.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als Kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.</p> <p>Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.</p> <p>Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zuständige Ver- und Entsorger wurde im Verfahren beteiligt, eine Erschließung ist möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
8	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	16.03.2022		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten 	Die gegebenen Hinweise werden für einen späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz und teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen, Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbau- firmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetan- wendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraus- setzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mittei- lung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhan- den ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Ad- resse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>					
9	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	16.03.2022	04.04.2022	<p>Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erfüllt für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde die Aufgabe als öffentlich rechtlicher Entsor- gungsträger.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist unter Punkt 5.4 im Begrün- dungsentwurf vom 22.02.2022 ersichtlich.</p> <p>Zudem möchten wir Sie auf die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforde- rungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 hinwei-</p>	<p>Die Hinweise auf die beiden DGUV Information bzw. Regel werden ergänzend in die Begrün- dung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				sen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Unter Einhaltung und Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o. g. Vorhaben. Können die genannten Anforderungen jedoch nicht eingehalten werden, muss ein Bereitstellungsort für die Abfallbehälter benannt und eingerichtet werden.					
10	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	16.03.2022	24.03.2022	Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes vom Februar 2022 berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	16.03.2022	15.03.2022	Unsere Stellungnahme vom 13. August 2020 – 74.21.42-15-416 Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit dem oben genannten Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behält die in unserer Stellungnahme getroffene Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise auf die Auskunftsmöglichkeit zur Geologie über den Webservice und die Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz) sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Abwägung erforderlich.				
12	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	16.03.2022	30.03.2022	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 Keine Einwendungen					
14	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
21	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	16.03.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.					

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

